



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/34-2014/38
Dokument Nr.: 2022/232908

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1

Bearbeiterin: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: IZ-1702
Ihre Nachricht vom: 05.01.2022

35396 Gießen

Datum 18. Februar 2022

Bauleitplanung der Stadt Haiger:
hier: Bebauungsplan „Nördlich der Hansastraße“ in der Kernstadt

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 05.01.2022, hier eingegangen am 07.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben sollen innerhalb eines unbeplanten Innenbereiches (bestehendes Gewerbegebiet) und in einer Teilfläche des rechtsgültigen B-Planes „Hüttenstraße“ zusätzliche Produktions- und Lagerflächen für eine bereits ansässige Firma geschaffen werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe Bestand* und teilweise als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für den vorbeugenden Hochwasserschutz* ausgewiesen, überlagert durch ein *VBG für besondere Klimafunktionen*. Direkt angrenzend weist der RPM 2010 zudem ein *VRG Natur und Landschaft* (FFH-Gebiet Nr.5215-306, Dill bis Herbborn-Burg mit Zuflüssen) sowie ein *VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz* aus.



Ich verweise zunächst auf die Stellungnahme vom 7. Februar 2018, wonach sich in der damals vorgelegten Begründung nicht ausreichend mit den betroffenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten auseinandergesetzt wurde. Im weiteren Verfahren war daher eine ausführliche Behandlung der angesprochenen regionalplanerischen Belange erforderlich.

Die nun vorgelegten Planunterlagen wurden um zahlreiche Untersuchungen, u. a. FFH-Verträglichkeitsprüfung, naturschutzfachlicher Beitrag, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Gutachten zum Fischbestand und hydraulische Berechnungen, ergänzt. Auf Basis dieser Unterlagen sowie weiterer Ausführungen in Bezug auf die betroffenen regionalplanerischen Belange gehe ich davon aus, dass durch die Planung keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Klimafunktionen und des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind. Durch den Bau einer „Rauen Gleite“, die eine Barriere für die Fischwanderung flussaufwärts beseitigt, soll zudem eine strukturelle Verbesserung des Aubaches erfolgen.

Insgesamt kann das Vorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 in Einklang gebracht werden.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Reinsberg, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

1. Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Aubach“. Eine Überbauung der Gewässerparzelle stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen „Rückbau des Wehres und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage“ sowie ggfls. weitere strukturverbessernde Maßnahmen am Gewässer Aubach stellen auch einen Gewässerausbau dar und bedürfen ebenfalls eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG. Die geplanten Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Ein diesbezügliches Planfeststellungsverfahren ist bei meiner Behörde als obere Wasserbehörde zu beantragen.

- 2.
3. Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan erst als Satzung beschlossen werden kann, wenn alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

1. Das wasserrechtliche Verfahren wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 12.07.2023 genehmigt. Ein Planfeststellungsverfahren war nicht erforderlich. Die Änderungen, die sich aus dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben und auch in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, werden in die Unterlagen der Bauleitplanung eingearbeitet. Der Geltungsbereich wird daher um einen kleinen Abschnitt des Aubaches erweitert. In diesem Bereich sollen 6 Erlen gepflanzt werden. Gemäß Genehmigungsverfügung sollen 9 weitere Erlen gepflanzt werden. Die Pflanzstandorte befinden sich allerdings im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hüttenstraße“, sodass diese Pflanzung nicht vorgesehen werden kann. Das Regierungspräsidium, Dezernat Obere Wasserbehörde, prüft derzeit ob die übrigen 9 Erlen an anderen Standorten gepflanzt werden sollen. Dies kann unabhängig vom Bebauungsplan vorgenommen werden.
2. Es wird auf Ziffer 1 der Abwägung verwiesen. Der Rückbau des Wehres und der Bau der Rauen Gleite wurden ebenfalls wasserrechtlich mit oben genannter Verfügung genehmigt.
3. Die Bauleitplanung wird noch einmal öffentlich ausgelegt. Die Forderung ist daher eingehalten.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4281

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystem sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem GewerbeRegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Haiger einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

4. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum folgende Fläche befindet:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	UTM-Koordinaten oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.011.050-001.178	Haiger	UTM-Ost: 32444469,707 UTM-Nord: 5621936,743 Hansastraße	Altstandort	Altlastenverdacht aufgehoben

Auf Grund der langen gewerblichen Nutzung dieses Standortes (1909 – 1939 Hansa-Filterwerke, 1939.– 1962 Fertigung von Schamott-Steinen, ab 1962 Herstellung von Betonfertigteilen) waren auf dem Gelände schädliche Bodenveränderungen nicht

4. Vor der ersten öffentlichen Auslegung wurde bereits nachrichtlich aufgenommen: „Das Flurstück 58/7 ist als Altstandort in der Altflächendatei (AFD, Schlüssel-Nr.: 532.011.050-001.178, Status: Altlastenverdacht aufgehoben) eingetragen.

Erarbeiten auf diesem Flurstück sind daher Boden gutachterlich zu begleiten.

Es ist daher bei den Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezüglich Auffälligkeiten des Bodens auftreten, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.“

Auch wird im Umweltbericht auf diesen Sachverhalt eingegangen. Änderungen sind nicht erforderlich.

auszuschließen. Da die daraufhin durchgeführten umwelttechnischen Untersuchungen keinen weiteren Handlungsbedarf (Detailuntersuchungen/Sanierungsmaßnahmen) begründeten, konnte der Altlastenverdacht anschließend aufgehoben werden.

5. Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es jedoch bei allen – auch bei bereits untersuchten und sanierten - Altflächen punktuell zum Anfall von Bodenverunreinigungen aus der Vornutzung kommen, die abfallrechtlich zu verwerten sind.
6. Daher sind sämtliche Erdarbeiten vor Ort durch eine/n sachkundige/n, unabhängige/n Gutachter/Gutachterin zu überwachen.

Hinweis:

7. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Durchwahl: 4277

Aufgrund der überwiegenden Versiegelung und anthropogenen Überformung des Plangebietes werden keine Einwände aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes erhoben.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

8. Das Immissionsgutachten geht bei der Betrachtung von falschen Werten bei der Vor- und Zusatzbelastung aus. Jedoch liegt der Unterschied bei der Verwendung anderer Werte bei lediglich 1 dB(A).

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete direkt betroffen.

Wie das Planungsbüro selbst ausführt, grenzt die Planung nordöstlich an das LSG „Auenverbund Lahn-Dill“. Eingriffe in das LSG sind lt. Planunterlagen nicht vorgesehen.

5. Siehe Ziffer 4 der Abwägung
6. Ein entsprechender Hinweis ist in der nachrichtlichen Übernahme, siehe Ziffer 4 der Abwägung, enthalten.
7. Der Stadtverwaltung sind keine entsprechenden Anhaltspunkte bekannt. Die Untere Wasserbehörde wurde beteiligt. Entsprechende Anregungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.
8. Im Detail wird nicht genannt, welche Annahmen des Schallgutachters nicht korrekt sind. Da der Unterschied lediglich 1 dB(A) ausmachen soll, sind Änderungen nicht erforderlich.

9. Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

10. Bereits mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. **Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.**

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

11. Dies bitte ich im Verfahren zu beachten und in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen.

9. Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

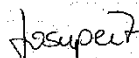
10. Der Veröffentlichungstext der öffentlichen Auslegung enthält den Hinweis, dass kein wichtiger Grund bekannt ist, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes erfordert. Der Bebauungsplan wird erneut öffentlich ausgelegt. Der gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungszeitraum von einem Monat wird verlängert. Sowohl die ortsübliche Bekanntmachung als auch die Offenlegungsunterlagen wurden ins Internet eingestellt. Dies erfolgt auch im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung. Die gemäß Baugesetzbuch erforderliche Dokumentierung dieses Vorganges wird den Verfahrensunterlagen beigegeben.

11. Siehe Ziffer 10

Meine Dezernate **42.2** Kommunale Abfallwirtschaft, Dez. **44.1** Bergaufsicht, Dez. **51.1** Landwirtschaft und Dez. **53.1** Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

Regierungspräsidium Darmstadt



HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
H 3520-2022
Ihr Zeichen: Herr Marian Gawelek
Ihre Nachricht vom: 05.01.2022
Ihr Ansprechpartner: Alexander Majunke
Zimmernummer: 0,23
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: alexander.majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrda@rpda.hessen.de
Datum: 06.02.2022

Haiger, Gemarkung Haiger, "Nordöstlich Hansastraße"

Bauleitplanung; Bebauungsplan

Az.: IZ-1702

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes wird als Anlage der Begründung beigegeben.

Auch werden die textlichen Festsetzungen wie folgt nachrichtlich ergänzt: „Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, mitzuteilen und eventuell erforderliche weitere Maßnahmen abzustimmen.“

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke



Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 14.02.2022
Aktenz.: 23/2017-BLE-11-008
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

**Bebauungsplan 'Nordöstlich der HansasträÙe', Gemarkung Haiger, Kernstadt
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Im Rahmen der erneuten Anhörung konnten keine neuen oder anderen planungsrechtlichen Belange festgestellt werden, sodass eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich wird.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Mit Schreiben vom 28.12.2017 wurde bereits zu dem Bebauungsplan Stellung genommen.


1. Der nun zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan weist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen auf. Daher wird auf die o.g. Stellungnahmen verwiesen.

2. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die gesonderte Stellungnahme der hessenArchäologie vom 06.02.2018 an das Ingenieurbüro Zillinger hin.

1. Mit Schreiben vom 08.01.2018 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

2. Mit Schreiben vom 16.01.2018 hat hessenArchäologie auf § 21 HDSchG verwiesen. Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Freundliche Grüße



Decker

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Haiger
Marktplatz 7
Haiger
über:
Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1
Gießen

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 21.02.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-11-002
Kontakt: Herr Kriell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Räum-Nr.: 03-131
E-Mail: frederik.kriell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Vorhaben: Bebauungsplan 'Nordöstlich der HansasträÙe' in Haiger,
Gemarkung Haiger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen sind mehrere Ungereimtheiten festzustellen.

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird als „Bestand vor Eingriff“ auf dem Flurstück 90/3 die „Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch“ sowie „Neuanlage strukturreicher Hausgärten“ aufgelistet. Dieses Flurstück ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hüttenstraße“ aus dem Jahr 2002. Die Bereiche hätten demnach schon seit 20 Jahren bepflanzt werden können. Es sind daher Biotoptypen anzuwenden, die den Ist-Zustand der Flora nach entsprechender Entwicklungszeit abbilden.

Die Berechnung des regionalen Bodenwertanteils von 90,00 € ist nicht nachvollziehbar. Es ist der regionale Bodenwertanteil gemäß § 6 Abs. 2 der Kompensationsverordnung (aktuell 0,12 €/m² für den Lahn-Dill-Kreis) anzuwenden.

Die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung genannten Biotoptypen stimmen teilweise nicht mit den Biotoptypen der Planunterlagen 3.4.2 „Naturschutzfachlicher Beitrag Maßnahmenplan“ überein. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Ebenfalls unklar ist, wieso im Maßnahmenplan die Fläche der neuen Halle über dem *Aubach* als LRT 91E0* markiert ist, in der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung jedoch der Biotoptyp 5.460 – welcher den LRT 6430 beinhaltet – angenommen wird. Zusätzlich wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt, dass im Zuge der Überplanung des *Aubachs* keine LRT betroffen sind. Die eingereichten

1. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde, auch unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Genehmigung, überarbeitet.

2. Die Unterlagen wurden für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren überarbeitet. Auch wurden einige Unstimmigkeiten behoben. Die Bauleitplanung wurde daher entsprechend überarbeitet.

1.
↓
2.

Unterlagen widersprechen sich daher. Es ist genau darzulegen, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans LRT betroffen sind oder nicht.

3. In den Antragsunterlagen wird die Eingriffsfläche in den *Aubach* an verschiedenen Stellen unterschiedlich dargelegt. So wird im Naturschutzfachlichen Bericht eine Länge von 50 m und einer Überdeckung von ca. 475 m² (S. 21) angegeben. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird an einer Stelle (Tab. 2 auf Seite 10) eine Überdeckung von 130 m² angegeben, an andere Stelle – Abb. 2 auf Seite 12 – jedoch eine Fläche von 805 m². Somit kann nicht nachvollzogen werden, wie groß die Eingriffsfläche nun genau ist.

Ebenfalls widersprüchlich sind die Angaben zum Gehölzsaum hinsichtlich der Fledermäuse. Gemäß dem Naturschutzfachlichen Beitrag werden die Gehölzsäume entlang des *Aubachs* als Leitstrukturen für Fledermäuse angesehen (S.11). Im artenschutzrechtlichen Beitrag in Tab. 2 jedoch wird erklärt, dass aufgrund des Fehlens eines Gehölzsaumes der Bereich nicht als Transferstruktur geeignet ist. Diese widersprüchlichen Angaben sind zu erklären.

Darüber hinaus fehlt in Tab. 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in der zur Tabelle dazugehörigen Legende die Erläuterung zu „X“. Die Angaben zur Ringeltaube fehlen gänzlich.

Die Vermeidungsmaßnahme VS, bei welcher zur Vergrämung von Fischen mit einer Schaufel mehrmals auf die Wasseroberfläche geschlagen werden soll, wird kritisch gesehen. Hier sollte die vorhandene Fischfauna ordnungsgemäß abgefischt und umgesiedelt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sollte noch das im Umweltbericht erwähnte Netz aufgenommen werden, welches verhindern soll, dass während der Bauphase Baumaterialien ins Gewässerbett gelangen.

Zusätzlich sollte noch der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erwähnte Umsetzungszeitraum für den Hallenbau (Mai bis Februar) aufgenommen werden.

Die ökologische Baubegleitung ist bei allen Maßnahmen im und am Gewässer zu beteiligen.

Es wird dringend empfohlen, zunächst das wasserrechtliche Verfahren, welches derzeit bei der oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidium Gießen durchgeführt wird und bei dem die naturschutzfachlichen Belange von der oberen Naturschutzbehörde geprüft werden, abzuschließen und erst dann das Bauleitplanverfahren weiter voranzutreiben. In Zuge dessen ist klar darzulegen, welche Maßnahmen/Eingriffe/Ausgleichsbedarfe durch das wasserrechtliche Verfahren geregelt bzw. abgearbeitet werden und welche noch im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden müssen.

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Nach unserer Kenntnis ist bei der Oberen Wasserbehörde ist ein wasserrechtliches Verfahren anhängig. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, a) WasserZustVO liegt die Zuständigkeit daher beim Regierungspräsidium Gießen. Wir gehen davon aus, dass dieses auch auf die erforderliche Genehmigung für die Errichtung einer „Rauen Rampe (Sohlgleite)“ im *Aubach* zutrifft.

Abwasser / Niederschlagswasser

Bei der *Fa. Weiss Chemie und Technik* handelt es sich um eine Betriebsstätte im Sinne der Wasserzuständigkeitsverordnung. Deshalb obliegt die wasseraufsichtliche Zuständigkeit bezüglich der Abwasser- und Niederschlagswasserableitung und -behandlung dem Regierungspräsidium Gießen als Obere Wasserbehörde.

3. Das wasserrechtliche Verfahren wurde genehmigt.
Die Unterlagen der Bauleitplanung wurden überarbeitet, siehe Ziffer 2.

4. Siehe Ziffer 3 der Abwägung. Die wasserrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die Errichtung der Rauen Gleite.

5. **Vorsorgender Bodenschutz**
Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls am Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

In Kapitel 3.1.3 des Umweltberichtes werden die Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Boden beschrieben und bewertet. Aus dem BodenViewer Hessen sind für das Planungsgrundstück kaum Informationen erhältlich. Da jedoch das Planungsgebiet bereits fast vollständig überbaut bzw. mindestens sehr stark anthropogen beeinflusst ist und der Eingriffsbereich auf „unberührten“ Boden kaum vorliegt, wird die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes als ausreichend betrachtet.

6. Eingriffsminimierende Maßnahmen auf den Boden sind in Kapitel 3.3 beschrieben und sollen, auch trotz der bereits bestehenden Versiegelung, als Hinweise für die Planungsebene der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn beachtet werden. Wir sehen diese Maßnahmen nicht nur als Empfehlungen, sondern als Maßnahmen, die zum Schutz des Bodens umzusetzen sind. In der konkreten Bauplanung sollte hier nochmal speziell auf den vorsorgenden Bodenschutz hingewiesen werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist bei solchen gewerblichen Maßnahmen immer zu empfehlen.

Auf die Vorgaben des Bundes zur Reduzierung der Flächenversiegelung sowie die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit:

Aufgrund der Vielzahl der Unstimmigkeiten der vorgelegten Unterlagen kann insbesondere aus Sicht des Naturschutzes zurzeit keine abschließende Aussage getroffen werden.

Erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße



Kinder
Abteilungsleiter

5. Die Obere Bodenschutzbehörde wurde beteiligt.

6. Für bodeneingreifende Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine bodenkundliche Baubegleitung festgesetzt. Die Maßnahmen, die in der Begründung genannt sind, werden daher im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt.



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

FD 26.0 Umwelt, Natur und Wasser
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

FD 26.1 Natur- und Umwelt

Datum: 06.04.2022
Aktenz.: 26.1/2022-BE-11-002
Kontakt: Herr Müller
Telefon: 06441 407-1745
Raum-Nr.: D3.075
E-Mail: Niklas.Mueller@lahn-dill-kreis.de

Vorhaben: Bebauungsplan 'Nordöstlich der Hansastraße' in
Haiger, Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstück
90/3
Antragsteller: Stadt Haiger
Markplatz 7
35708 Haiger

Sehr geehrter Herr Krell,

es wird in dieser Stellungnahme nur geprüft, ob die Einwände unserer Stellungnahme vom 21.02.2022 zum Bebauungsplan „Nordöstlich der Hansastraße“ berücksichtigt bzw. geändert wurden.

7. Bereits in unserer letzten Stellungnahme baten wir um klare Trennung der Verfahren (wasserrechtliches Verfahren und Bauleitplanverfahren), sodass eindeutig wird, welche Belange/Defizite vom wasserrechtlichen Verfahren (RP Gießen) abgedeckt sind und welche somit noch im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
8. Eine separate Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zum wasserrechtlichen Verfahren der Oberen Wasserbehörde beim RP liegt nicht vor, da bei Vorhaben welche vom RP Gießen bearbeitet werden, in der Regel die Obere Naturschutzbehörde des RP die naturschutzfachlichen Belange prüft.
9. Die vorgelegte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bezieht sich laut Titel auf das wasserrechtliche Verfahren, welches vom RP Gießen federführend bearbeitet wird. Es ist somit nicht ersichtlich, ob noch Defizite durch den Bebauungsplan entstehen.

Die Angaben zur Eingriffsfläche wurden angepasst.

Die Angaben zum Gehölzsaum hinsichtlich der Fledermäuse wurden angepasst.

7. Die Unterlagen der Bauleitplanung wurden überarbeitet, siehe vorangegangene Ziffern.
8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Unterlagen der Bauleitplanung wurden überarbeitet.

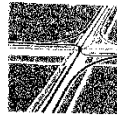
10. Die Angaben zur Tab. 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden teilweise ergänzt. Nach wie vor fehlen die Angaben zur Ringeltaube.
11. Die Maßnahme V5 „Vergrämung von Fischen durch Schaufelschlag“ wurde gestrichen. Es wurde jedoch nicht, wie von uns empfohlen, ein abfischen und umsiedeln der Fischfauna aufgenommen.
12. Unklar bleibt auch, ob unsere Forderung, alle Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung begleiten zu lassen, in die textliche Festsetzung übernommen wurde.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Müller

10. Die Angaben zur Ringeltaube wurden ergänzt.
11. Das Abfischen und Umsiedeln werden gemäß wasserrechtlicher Genehmigung vorgenommen.
12. Die ökologischen Baubegleitung wurde festgesetzt.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg

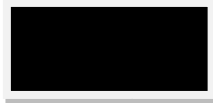


Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35684 Dillenburg

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Aktenzeichen: BV 12.3 Wa - 34 o 2

Bearbeiter/in
Telefon
Fax
E-Mail



Datum: 10. Februar 2022

B 277, Stadt Haiger, Kernstadt
Bebauungsplan „Nordöstlich HansasträÙe“ [Entwurf 11/2021]
Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen [§ 4 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 07.02.2022, Az.: IZ-1702

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung einer ansässigen Firma geschaffen werden, um den Bau zusätzlicher Lagerhallen und einer Umstrukturierung der Parkanlagen für Mitarbeiter vorzubereiten.

Straßenrechtliche und fachgesetzliche Stellungnahme

Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist mit den bestehenden Anbindungen über die *Hüttenstraße* sowie die *HansasträÙe* an die B 277 ausreichend gewährleistet.

Anbauverbot

Das Plangebiet liegt an der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Verknüpfungsbereich der B 277. Im Verknüpfungsbereich gelten die Bauverbote und -beschränkungen des § 9 FStrG.

Im Bereich des Flurstücks 90/3 gilt bisher der Bebauungsplan "Hüttenstraße" aus dem Jahr 2002, der eine Baugrenze im Abstand von 10 m zum Fahrbahnrand der B 277 ausweist. Für die bestehende Lagerhalle habe ich im Jahr 2013 eine Ausnahme zugelassen, die es erlaubte die Bauverbotszone bis auf 6 m zu unterschreiten.

1. Für den vorgelegten Bebauungsplan lasse ich gem. § 9 (8) FStrG ebenfalls eine Unterschreitung der Bauverbotszone bis auf 6 m zu, da dem Unternehmen andernfalls keine notwendigen Erweiterungen auf dem eigenen Grundstück möglich wären und da durch den Bestand bereits ein Eingriff in die Bauverbotszone besteht.

1. Die Unterschreitung bis auf 6 m entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur besseren Darstellung wird der Fahrbahnrand in den Bebauungsplan zeichnerisch aufgenommen und der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze (6 m) bemaßt.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

2. Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan unter Bezug auf den Fahrbahnrand darzustellen. Die 40,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone ist im Bebauungsplan ebenfalls nachrichtlich darzustellen.
3. Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.

Anmerkungen und Hinweise

4. Maßnahmen gegen Emissionen der B 277 gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulasträgers.
5. Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.
6. Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



2. Die Baubeschränkungszone ist im offengelegten Bebauungsplan mit 26 m, gemessen ab Fahrbahnrand, nachrichtlich eingetragen. Sie wird verbreitert auf 40 m.
3. Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.
4. Dies ist im Bauleitplanverfahren nicht abschließend zu klären. Da ein Gewerbegebiet festgesetzt ist, ist mit unzulässigen Immissionen der B 277 nicht zu rechnen.
5. Die Unterlagen werden nach Erlangen der Rechtskraft zugesandt.
6. Die personenbezogenen Daten sind geschwärzt, obwohl es sich um eine behördliche Stellungnahme handelt.



**STADTWERKE
HAIGER**
STROM GAS WASSER WÄRME



Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

STADTWERKE HAIGER
Eigenbetrieb der Stadt Haiger
Hüttenstraße 18
35708 Haiger



Ansprechpartner:
Marko Mosch
02773/811-259
mosch@stadtwerkehaiger.de

Haiger, den 17. Februar 2022

Stellungnahme zu: Bauleitplanung der Stadt Haiger
Bebauungsplan „Nordöstlich Hansastrasse“, Gemarkung Haiger
Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB i.V. m. § 4a (2) BauGB und
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 05.01.2022 haben Sie um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan
„Nordöstlich Hansastrasse“, Gemarkung Haiger gebeten.

Von Seiten der Stadtwerke Haiger bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

1. Im Bereich der geplanten Erweiterung der Werkshalle über die Bachparzelle des „Aubachs“, befindet sich die Trafostation sowie die Übergabe der Gas- und Wasserleitungen. Sollten Umlegungsarbeiten notwendig werden, sind diese mit den Stadtwerken Haiger abzustimmen. Die evtl. anfallenden Kosten für diverse Umlegungsarbeiten sind vom Bauherrn zu tragen.

Die Erschließung mit Gas, Wasser und Strom ist grundsätzlich sichergestellt.

2. Im o.g. Bereich ist über das Trinkwasserverteilnetz in 300 Metern eine Löschwasserbereitstellung von 26,6 l/s (1.600 l/min) gewährleistet.
3. Wir bitten um frühzeitige Einbeziehung bei den Planungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Ohlenburger
(Technischer Betriebsleiter der Stadtwerke Haiger)


Bankverbindung:
Sparkasse Dillenburg
IBAN DE21 5165 0045 0000 0000 01
BIC HELADEF3333

Geschäftsführung:
Magistrat der Stadt Haiger
Amtsgericht Wetzlar
HRA 5375

Betriebsleitung:
Dr.-Ing. Torben Dietermann
Dipl.-Ing. (FH) Heinz-Rudolf Bartels
Markus Peter

Telefon 02773 811 - 200
Telefax 02773 811 - 366
info@stadtwerkehaiger.de
www.stadtwerkehaiger.de

1. Die Anregungen betreffen die Fachplanungen. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht festzusetzen.
2. Die ausreichende Löschwasserversorgung muss im Rahmen der Fachplanungen nachgewiesen werden. Dessen ungeachtet erhöht sich der Löschwasserbedarf aufgrund der Bauleitplanung nicht.
3. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Ver- und Entsorgern ist vorgesehen. Dies kann allerdings im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

 Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Str. 1
35396 Gießen

Aktenzeichen

Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski

Durchwahl (0611) 6906-141

Fax (0611) 6906-137

E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen IZ-1702

Ihre Nachricht

Datum 19.01.2022

**Bauleitplanung der Stadt Haiger
Bebauungsplan „Nordöstlich Hansastraße“, Gemarkung Haiger**

Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.01.2018, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Die Stellungnahme vom 16.01.2018 wurde bereits abgewogen. Auf das Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen nachrichtlich hingewiesen.
Änderungen sind nicht erforderlich.



Immo Zillinger

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2022 13:36
An: Mail Konto
Betreff: Bebauungsplan "Nordöslich der HansasträÙe", Gemarkung Haiger, Stadt Haiger; hier: Öffentliche Auslegung
Anlagen: Haiger Nördlich HansasträÙe.pdf; Kabelschutzanw.pdfStand 20170618.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

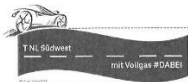
zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten um Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme. Richten Sie Ihre Schreiben zukünftig bitte an die u.g Adresse oder sie diese per E-Mail an: ines.hartz@telekom.de.
Vielen Dank!

1. Im Planbereich befinden sich entlang der südlichen Randzone hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.
2. Zur Erstversorgung der neuen Gebäude wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung .

Mit freundlichen Grüßen
Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Ines **Hartz** *(Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*
PTI24 Fulda
Team Breitband 2
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
(Tel.) +49 641 963-7070
E-Mail: ines.hartz@telekom.de
<http://www.telekom.de>



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

1. Durch die Bauleitplanung wird in die Infrastruktur, die in den angrenzenden Straßen vorhanden ist, nicht eingegriffen.
2. Die Anregungen betreffen die Fachplanung. Im Bebauungsplan kann dies nicht festgesetzt werden.